



Vereinbarung

über die Mitwirkung der

DLRG Ortsgruppen Bad Neuenahr- Ahrweiler e.V. und der DLRG Ortsgruppe
Remagen e.V.

im Katastrophenschutz des Landkreises Ahrweiler

zwischen

dem Landkreis Ahrweiler, vertreten durch Frau Landrätin Cornelia Weigand,
nachstehend „Landkreis" genannt,

u n d

der DLRG-Ortsgruppe Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V., vertreten durch den
1. Vorsitzenden Herrn Harmen Eckert, Schillerstraße 33, 53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler

sowie

der DLRG-Ortsgruppe Remagen e.V., vertreten durch den
1. Vorsitzenden Herr Kevin Wassong, Heineweg 1, 53424 Remagen,
nachstehend „Hilfsorganisation" genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Allgemeines	Seite	3
2. Umfang der Vorhaltung	Seite	5



3. Aufgaben und Leistungen der Hilfsorganisation	Seite	6
4. Aufgaben und Leistungen des Landkreises	Seite	8
5. Kostenbeteiligung bei Fahrzeugbeschaffung	Seite	10
6. Schlussbestimmungen	Seite	11

Anlagen

1. Anlage 1 – Einheiten
2. Anlage 2 – Betriebskostenvergütung
3. Anlage 3 - organisationseigene Fahrzeuge
4. Anlage 4 – Fahrzeugkosten
5. Anlage 5 – Bezuschussung Fahrzeuge

1. Rechtsgrundlagen und Allgemeines

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG). Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2



LBKG). Zudem ist der Landkreis zuständig für die Ausführung des Zivilschutzes in Bundesauftragsverwaltung (§ 2 ZSKG).

Aufgabe des Landkreises ist es, nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG, dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Die Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen in der allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz ist im LBKG vorgesehen (§§ 17, 19 LBKG).

Hierfür hat der Landkreis im Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne sowie Konzepte aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen. Hierzu gehört auch ein Szenario „Hochwasser“ oder vergleichbar. Hierbei sind zum Beispiel Menschen und Tiere aus überschwemmten Gebieten zu evakuieren, die Grundversorgung der Bewohner eines überschwemmten Gebietes sicherzustellen, sowie bei der Bekämpfung von Umweltgefahren zu unterstützen.

Um diese Gefahrenlagen im Sinne des LBKG erfolgreich bewältigen zu können, ist im Kreis Ahrweiler aus dem Potenzial der DLRG-Ortsgruppen und vom Landkreis beschaffter Fahrzeuge und Ausstattung eine Wasserrettungsgruppe zur Schadensbekämpfung im und auf dem Wasser im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes aufzustellen.

Neben der originären Aufgabe der Wasserrettung können die Fahrzeuge und das Personal der Wasserrettungsgruppe auch für Unterstützungsaufgaben bei anderen Einsätzen herangezogen werden.

Originäre Aufgaben oder „andere Einsätze“ können im Einzelnen beispielhaft sein:

- Rettung von Personen aus Wasser- und Eisgefahren
- Evakuierung von Personen vor und/oder aus Wassergefahren



- Vermisstensuche, besonders im, am und auf dem Wasser
- Sanitätseinsatz bei einem Massenanfall von Verletzten /Betroffenen (MANV Lagen)
- Rettung von Tieren aus Wasser- und Eisgefahren
- Transport von Personen, Material und Versorgungsgütern auf dem Wasser
- Arbeiten in überschwemmten Gebieten
- Unterstützung des Rettungsdienstes und des Brandschutzes im Hochwassergebiet
- Absicherung von Einsatzkräften im, am und auf dem Wasser
- Unterstützung von anderen Fachdiensten im, am und auf dem Wasser
- Unterstützung bei nicht wasserbezogenen Lagen

2. Umfang der Vorhaltung



Der Landkreis legt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der für den Landkreis Ahrweiler geltenden Gefährdungsanalyse den Umfang der zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Vorhaltung fest.

Diese beinhaltet die Vorhaltung:

- einer Wasserrettungsgruppe mit Strömungsrettern

Die Wasserrettungsgruppe wird von der DLRG in Gruppenstärke mit mindestens 15 Einsatzkräften (0/1/14/15) gestellt. Die Mitglieder der Wasserrettungsgruppe leisten ihren Dienst freiwillig und entgeltlos. Gliederung und Ausstattung sind in Anlehnung an die Vorgabe für Wasserrettungseinheiten des DLRG-Bundesverbandes sowie der Stärke- und Ausrüstungsnachweisung des DLRG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz erstellt.

Sie wird von der beteiligten Hilfsorganisation mit finanzieller Beteiligung des Landkreises Ahrweiler gemäß *Anlage 1* aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet.

3. Aufgaben und Leistungen der Hilfsorganisation



Die Hilfsorganisation übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft der in der *Anlage 1* aufgeführten Einheiten
- Die fachspezifische Aus- und Fortbildung der Einsatz- und Führungskräfte gemäß den jeweils gültigen Ausbildungsvorschriften der Hilfsorganisation und den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie einer Fahrzeugversicherung der organisationseigenen Fahrzeuge
- Die Unterbringung und Durchführung der Wartung und Pflege der Fahrzeuge finden gemäß *Anlage 4* statt
- Je nach Lage und Bedarf für die Einsatzleitung Gestellung einer Führungsperson beratend für Fragen zur Wasserrettung sowie einen Führungsassistenten
- Gestellung eines Beauftragten für den Katastrophenschutz, zur Vertretung der DLRG bei der Stabsarbeit
- Bildung einer Koordinierungsstelle zur Erfüllung der DLRG-Aufgaben bei Übungen und Einsätzen
- Unterbringung der gesamten sonstigen Ausrüstung, sowie deren Wartung und Pflege.

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass sich die gesamte Ausrüstung jederzeit in einsatzbereitem Zustand befindet. Sie führt über die Ausrüstung Bestandsnachweise.

- Ersatz von Versorgungs- und Verbrauchsgütern, soweit diese außerhalb von angeordneten bzw. genehmigten Übungen und Einsätzen verbraucht wurden
- Bereitstellung und Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung
- im Bedarfsfall Einsatz ihres Gesamtpotenzials



Bedingt durch den ausschließlichen Einsatz ehrenamtlich tätiger Einsatzkräfte sowie ggf. bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen der Hilfsorganisation (z.B. Sanitätsdienste, ggf. auch außerhalb des Kreisgebietes) kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Einsatzkräfte sowie der organisationseigenen Einsatzfahrzeuge nicht uneingeschränkt garantiert werden.



4. Aufgaben und Leistungen des Landkreises

Der Landkreis übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Bezuschussung von Fahrzeugen, die von der Hilfsorganisation bereitgestellt werden (siehe hierzu die *Anlagen 2 und 5*)
- Notwendige Reparaturen, Prüfungen und Ersatzbeschaffungen von Materialien, die durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Landkreises
- Kostenübernahme für den Impfstoff für Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B sowie Tetanus oder alternativ Übernahme der Laborkosten (Hepatitis Antikörperbestimmung) für alle in den Katastrophenschutzeinheiten mitwirkenden Helferinnen und Helfer. Der Bedarf muss bis zum 30.04. des jeweils laufenden Jahres für das folgende Jahr gemeldet werden.
- Der Landkreis trägt für die in der *Anlage 3* aufgeführten Fahrzeuge die Kosten für die Unterstellung laut *Anlage 4* in Höhe von 50 Prozent.
- Zur Sicherstellung der Alarmierung der Katastrophenschutzeinheiten-Mitglieder mittels der App „RetterAlarm“ übernimmt der Landkreis die jährlich daraus anfallenden Kosten. Zusätzlich stehen in einem gewissen Umfang, bis zur Einführung der digitalen Alarmierung, analoge Meldeempfänger bereit.
- Der Landkreis Ahrweiler zahlt, beginnend ab dem 01.01.2024, an die Hilfsorganisation eine jährliche Pauschale gemäß *Anlage 2* als Anteil an den Kosten, welche der Organisation im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen.
- Die Abrechnung von Kosten für die DLRG, die im Zusammenhang mit Einsätzen oder angeordneten Übungen entsteht, richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen des LBKG, wie z.B.:
 - Verdienstaussfälle von Einsatzkräften
 - Betriebskosten von Fahrzeugen und Gerät
 - Materialverbrauch und –verfall



- Medikamentenverbrauch und –verfall in den Einsatzfahrzeugen
- Reparaturen oder Neubeschaffung der im Einsatz beschädigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Einsatzbekleidung. Hierbei muss die Schadenmeldung unverzüglich nach dem Ereignis erfolgen.
- Alle in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen werden jeweils zum 01. 07. eines jeden Jahres geleistet. Sonstige durch Einsätze und Übungen entstandene Kosten sind über Einzelnachweise zeitnah abzurechnen.
- Die Vertragspartner führen einmal jährlich ein gemeinsames Gespräch, um die Beschaffungen für die folgenden Jahre zu erörtern.



5. Kostenbeteiligung bei Fahrzeugbeschaffung

Bei Neu-Beschaffung von Fahrzeugen durch die Hilfsorganisation, die auch Bestandteil der Katastrophenschutzeinheit werden, wird durch die Kreisverwaltung eine Bezuschussung in Höhe der in *Anlage 5* festgesetzten Summe geleistet.

Dieser Zuschuss gilt nur für Neufahrzeuge und kann pro Fahrzeug frühestens nach 15 Jahren nach Indienststellung erneut in Anspruch genommen werden. Bei Gebrauchtfahrzeugen kann der Zuschuss nach *Anlage 5* frühestens nach 5 Jahren, bei festgestelltem Ersatzbedarf, in Anspruch genommen werden.



6. Schlussbestimmungen

Die Katastrophenschutzeinheit unterliegt in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis. Bei diesbezüglichen Inspektionen ist jeweils ein Beauftragter der DLRG hinzuzuziehen.

Die gesamte Ausstattung darf unter Beachtung der entsprechenden Regelungen hinsichtlich Betrieb und Bewirtschaftung für andere, organisationseigene Zwecke eingesetzt werden.

Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Landkreises nach dem LBKG bleiben unberührt.

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Änderungen oder Ergänzungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen. Sie bedürfen der Schriftform. Die Anlagen können unabhängig vom Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich abgeändert werden.

Sollte eine Vertragsbestimmung rechtswidrig sein, so ist sie durch eine rechtmäßige zu ersetzen. Der übrige Vertrag wird hierdurch nicht berührt.



Bad Neuenahr-Ahrweiler, 06.07.2023

Für den Landkreis Ahrweiler

Cornelia Weigand, Landrätin



Bad Neuenahr-Ahrweiler, 06.07.2023

Für die Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft Ortgruppe Bad Neuenahr-
Ahrweiler e.V.
Harmen Eckert

1. Vorsitzender

Remagen, 06.07.2023

Für die Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft Ortgruppe Remagen e.V.
Kevin Wassong

1. Vorsitzender



Anlage 1 – Einheiten

Die DLRG e.V. - Ortsgruppen im Landkreis Ahrweiler stellen folgende Einheiten:

- Eine Katastrophenschutzeinheit „Wasserrettung“, bestehend aus:

Einheit	Fahrzeugausstattung	Personal
Wasserrettungstrupp Bootstrupp 1	1 Mannschaftstransport- fahrzeug mit Boots- anhänger sowie Hoch- wasserboot	0/0/5/ <u>5</u>
Strömungsrettungstrupp Strömungsrettungstrupp 1	1 Mannschaftstransport- fahrzeug mit Anhänger „Strömungsrettung“	0/0/4/ <u>4</u>
Sanitätstrupp 1 Sanitätstrupp 1		0/0/4/ <u>4</u>
Führungstrupp Führungstrupp 1	1 Kommandowagen	0/1/1/ <u>2</u>
Personalstärke gesamt		0/1/14/ <u>15</u>

Anlage 2 – Betriebskostenvergütung



Vergütung im Sinne von Betriebskosten der Katastrophenschutzeinheit

Die Vergütung ist für die in Anlage 1 geforderten Einheiten, sofern diese gestellt werden können, jährlich zu zahlen. Für Einheiten, die nicht gestellt werden können, erhält die Hilfsorganisation keine Vergütung.

Katastrophenschutzeinheit „Wasserrettung“ 5.000,00 €



Anlage 3a – Fahrzeugauflistung organisationseigene Fahrzeuge

Organisationseigene Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages, welche Bestandteil der Katastrophenschutzeinheiten sind:

Katastrophenschutzeinheit „Wasserrettung“		
MTF	Ortsgruppe Remagen	
MTF	Ortsgruppe Bad Neuenahr	
Hochwasserboot auf Anhänger	Ortsgruppe Bad Neuenahr	
Kdow	Ortsgruppe Bad Neuenahr	

Anlage 3b – Fahrzeugauflistung kreiseigene Fahrzeuge

Fahrzeuge des Landkreises Ahrweiler sind:

Katastrophenschutzeinheit „Wasserrettung“		
Anhänger „Strömungsretter“	Ortsgruppe Remagen	



Anlage 4 – Fahrzeugkosten

Stellplatzkosten für KFZ

Eine Erstattung für die Unterbringung der Katastrophenschutzfahrzeuge erfolgt anhand der fahrzeugspezifischen Stellfläche und beträgt 3,81 € / m² und Monat (gem. Bewirtschaftungsgrundschriften BBK Bund 2019).

2 MTF	2 x 26 m ²	2 x 99,06 € / Monat;
		2.377,44 € / Jahr; 50 % = <u>1.188,72 €</u>
KdoW	26 m ²	99,06 € / Monat;
		1.188,72 € / Jahr; 50 % = <u>594,36 €</u>
2 Anhängerstellplätze	2 x 26 m ²	2 x 99,06 € / Monat;
		2.377,44 € / Jahr; 50 % = <u>1.188,72 €</u>

Die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge muss in fest umschlossenen Räumen erfolgen, die Fahrzeuge sind der Zugriffsmöglichkeit unbefugter Dritter zu entziehen. Aus technischen Gründen (zur Vermeidung von Standschäden) sind auch weiterhin für die Fahrzeuge jährliche Mindestfahrstrecken von 600 km erforderlich, die möglichst mit mehreren Fahrten in regelmäßigen Abständen erreicht werden sollen. Sofern die erforderlichen Mindestfahrstrecken nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht werden, sind die fehlenden Strecken durch die Trägerorganisationen zu erbringen. Die Fahrzeuge sind zu reinigen und zu pflegen.

Die einzelnen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Herstellerangaben für die Fahrzeuge sowie das Gerät. Für Reinigung/Pflege und für Bewegungsfahrten werden keine Ausgaben erstattet.



Anlage 5 – Bezuschussung Fahrzeuge

Bezug nehmend auf Ziffer 5 der dieser Anlage zugrunde liegenden Vereinbarung werden folgende Zuschusssätze durch den Kreis für Neufahrzeuge festgelegt:

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	8.000,00 €
Kommandowagen (KdoW)	5.000,00 €
Gerätewagen Strömungsrettung	25.000,- EUR

Der Bedarf muss bis zum 30.04. des jeweils laufenden Jahres für das folgende Jahr gemeldet werden.

Bei Vorführfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Zuwendungsrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz (VV des ISIM über Zuwendungen) entsprechend.

Bei Gebrauchtfahrzeugen beträgt die Höhe des Zuschusses mindestens 80 v. H. des Zuschusses für Neufahrzeuge, jedoch höchstens 50 v. H des Kaufpreises.